

Datenschutz-Grundverordnung und Datenverarbeitung in der Markt- und Meinungsforschung

Business Breakfast: Die EU Datenschutz-
Grundverordnung
WKW 09.04.2018

Änderungen im Datenschutzrecht

- Neue Rechtsgrundlagen ab 25.05.2018
 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - Datenschutzgesetz 2018 (DSG 2018)
 - [Novelle Forschungsorganisationsgesetz (derzeit Entwurf im Parlament)]
- Gleichzeitig werden diverse landesgesetzliche Regelungen aufgehoben
 - (bspw Kärntner Informations- und Statistikgesetz, Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, Steiermärkisches Datenschutzgesetz)
- Weitere kommende Änderungen
 - EU ePrivacy Verordnung
 - Diese bezweckt den Schutz der Privatsphäre für digitale Medien und elektronische Kommunikationsdienste.
 - Sie wird die derzeit in Geltung stehende ePrivacy-RL ersetzen.
 - Sollte ursprünglich gemeinsam mit der DSGVO in Kraft treten, befindet sich derzeit aber noch im europäischen Gesetzgebungsverfahren.

Was ist neu?

- Neu ist
 - Paradigmenwechsel: Selbstverantwortung statt aufsichtsbehördlicher Genehmigung
 - Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten anstelle einer Registrierung im Datenverarbeitungsregister (Datenverarbeitungsregister wird nur noch zu Archivzwecken fortgeführt)
 - Accountability: Pflicht zur Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Verantwortlichen
 - Selbständige Beurteilung der Notwendigkeit der Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und der Meldung an die Datenschutzbehörde und die Betroffenen
 - Umfassendere Informationspflichten für den Verantwortlichen
 - Präzisierung und Ausbau der Betroffenenrechte
 - Datenschutzfolgeabschätzung
 - Pflicht zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten unter bestimmten Voraussetzungen
 - Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen an die Datenschutzbehörde
 - zusätzliche gesetzliche Definitionen (bspw Pseudonymisierung, Profiling etc.)
- Im Wesentlichen gleich geblieben sind:
 - viele Bestimmungen der DSGVO wurden beinahe wortident aus der Datenschutz-RL übernommen;
 - keine relevante Änderung der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien

Grundsätze der Datenverarbeitung

Grundsätze (DSGVO)	Norm (DSGVO)	Grundsätze (DSG 2000)	Norm (DSG 2000)
Rechtmäßigkeit, Treu und Glaube	Art 5 lit a	Rechtmäßigkeit, Treu und Glaube	§ 6 Abs 1 lit a
Verarbeitung für festgelegte eindeutige Zwecke	Art 5 lit b	Verarbeitung für festgelegte eindeutige Zwecke	§ 6 Abs 1 lit b
Datenminimierung	Art 5 lit c	Datenminimierung	§ 6 Abs 1 lit c
Richtigkeit	Art 5 lit d	Richtigkeit	§ 6 Abs 1 lit d
Speicherbegrenzung	Art 5 lit e	Speicherbegrenzung	§ 6 Abs 1 lit e
Integrität und Vertraulichkeit	Art 5 lit f	Datensicherheit/Datengeheimnis	§§ 14,15

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (nicht sensible Daten)

Rechtsgrundlage (DSGVO)	Norm (DSGVO)	Legitimation (DSG 2000)	Norm (DSG 2000)
Einwilligung	Art 6 lit a	Einwilligung	§ 8 Abs 1 Z 2
Erfüllung eines Vertrages	Art 6 lit b	Erfüllung eines Vertrages	§ 8 Abs 3 Z 4
Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Art 6 lit c	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	§ 8 Abs 1 Z 1
Wahrung lebenswichtiger Interessen	Art 6 lit d	Wahrung lebenswichtiger Interessen	§ 8 Abs 1 Z 3 und Abs 3 Z 3
Aufgabe liegt im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öff. Gewalt	Art 6 lit e	Aufgabe liegt im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öff. Gewalt	§ 8 Abs 3 Z 1
überwiegendes berechtigtes Interesse	Art 6 lit f	überwiegendes berechtigtes Interesse	§ 8 Abs 1 Z 4

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (sensible Daten)

Rechtsgrundlage (DSGVO)	Norm (DSGVO)	Legitimation (DSG 2000)	Norm (DSG 2000)
Einwilligung	Art 9 Abs 2 lit a	Einwilligung	§ 9 Z 6
Verarbeitung iZ Arbeitsrecht	Art 9 Abs 2 lit b	Verarbeitung iZ Arbeitsrecht	§ 9 Z 11
Schutz lebenswichtiger Interessen	Art 9 Abs 2 lit c	Schutz lebenswichtiger Interessen	§ 9 Z 7, 8
Verarbeitung durch politische, weltanschauliche oder religiöse und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen	Art 9 Abs 2 lit d	Verarbeitung durch politische, weltanschauliche oder religiöse und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen	§ 9 Z 13
Veröffentlichung durch Betroffenen	Art 9 Abs 2 lit e	Veröffentlichung durch Betroffenen	§ 9 Z 1
Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung von Rechtsansprüchen	Art 9 Abs 2 lit f	Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung von Rechtsansprüchen	§ 9 Z 9
Verarbeitung ist aus erheblichem öffentlichem Interesse erforderlich	Art 9 Abs 2 lit g	Verarbeitung ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften und ist im öffentlichem Interesse erforderlich	§ 9 Z 3
Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder Arbeitsmedizin	Art 9 Abs 2 lit h	Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge und medizinischen Diagnostik	§ 9 Z 12

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (sensible Daten)

Rechtsgrundlage (DSGVO)	Norm (DSGVO)	Legitimation (DSG 2000)	Norm (DSG 2000)
Verarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit , wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren	Art 9 Abs 2 lit i	kein Pendant im DSG 2000	---
Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erforderlich	Art 9 Abs 2 lit j	Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschung oder Statistik (§ 46) zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen (§ 47)	§ 9 Z 10
kein Pendant	---	Privilegierung „indirekt personenbezogene Daten“ (=pseudonymisierte Daten)	§ 9 Z 2

Rechtsgrundlagen für Markt- und Meinungsforschung

- Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Befragten in der Markt- und Meinungsforschung
 - überwiegendes berechtigtes Interessen des Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 lit f)
 - gilt nicht für Daten der besonderen Kategorie („sensible Daten“)
 - Einwilligung des Betroffenen (Art 6 Abs 1 lit a)
 - Verarbeitung für (gesetzlich geregelte) Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art 6 Abs 1 lit e)
 - Verarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke zulässig (wobei Einschränkungen zu beachten sind)
 - wenn bzw sobald FOG-Novelle kommt
 - gemäß § 1 Abs 3 Z 1 FOG (Entwurf) iVm Art 6 Abs 1 lit e DSGVO oder § 7 DSG 2018
 - Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen
 - strenge Voraussetzungen (bspw keine Verletzung von Geheimhaltungsinteressen der betroffenen angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis; im Falle einer geplanten Übermittlung darf keine der Personen innerhalb einer angemessenen Frist Widerspruch erheben);
 - Bei Fehlen der Voraussetzungen ist die Einwilligung und subsidiär die Zustimmung der Datenschutzbehörde einzuholen
- Markt- und Meinungsforschung als Auftragsverarbeiter
 - zB Kundenzufriedenheitsumfrage (Daten wurden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)
 - Grundlage ist Auftragsverarbeitervereinbarung
 - Verantwortlicher ist der Auftraggeber der Kundenzufriedenheitsumfrage

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30)

- Verarbeitungsverzeichnis des Verantwortlichen
 - ist schriftlich oder elektronisch zu führen
 - Inhalt
 - Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
 - die Zwecke der Verarbeitung
 - eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
 - die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
 - gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich geeigneter Garantien
 - wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
 - wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Verarbeitungsverzeichnis des Auftragsverarbeiters
 - ist schriftlich oder elektronisch zu führen
 - Inhalt
 - den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist
 - die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden
 - gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich geeigneter Garantien
 - wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Ausnahme von der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses, wenn
 - weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt werden,
 - die vorgenommene Verarbeitung zu keinem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt
 - die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt, und
 - keine Daten der besonderen Kategorie („sensible Daten“) oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden.
- Im Zweifelsfall sollte ein Verzeichnis geführt werden, um keine Geldstrafe zu riskieren. Die Entscheidung kein Verzeichnis zu führen muss nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden.

Informationspflichten des Verantwortlichen (Art 13,14 DSGVO)

- wurden durch die DSGVO ausgeweitet und präzisiert
- DSGVO unterscheidet zwei Fälle: (i) die Daten wurden unmittelbar beim Betroffenen erhoben (ii) Daten wurden bei Dritten erhoben
 - Wesentlicher Unterschied ist der Zeitpunkt der Informationspflicht
 - unmittelbare Erhebung beim Betroffenen: im Zeitpunkt der Erhebung
 - Erhebung bei Dritten: binnen einen Monat ab Erhebung oder mit erster Kontaktaufnahme mit Betroffenen oder vor Übermittlung an Dritte
- Ausnahmen
 - keine Informationspflicht soweit die Information dem Betroffenen bereits bekannt sind
 - zusätzlich im Falle der Erhebung bei Dritten
 - wenn sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (streng zu beurteilen), insb wenn die Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke erfolgt;
 - Erlangung oder Offenlegung unterliegt Rechtsvorschriften der Union oder Mitgliedsstaaten;
 - Daten unterliegen einem Berufsgeheimnis;

Inhalt der Informationspflicht

- Die wichtigsten zu erteilenden Informationen sind:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
 - zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
 - gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
 - gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln
 - die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
 - wenn die Verarbeitung auf dem „berechtigten Interesse“ beruht, ist die Interessensabwägung zu erläutern
 - aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen (wenn Daten bei Drittem erhoben wurden)

Rechte der betroffenen Personen

- Auskunftsrecht (Art 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung und Recht auf „Vergessenwerden“ (Art 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO)
- Recht auf Überprüfung von automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling (Art 22 DSGVO)

Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35)

- Ist verpflichtend, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein „hohes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat, insb bei
 - systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen durch automatisierte Entscheidung deren Ergebnis (wiederum) eine Grundlage für Entscheidungen mit Rechtswirkung gegenüber Betroffenen bildet;
 - umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten;
 - systematischer und umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;
- Führt die Folgenabschätzung tatsächlich zu einem hohes Risiko
 - so hat der Verantwortliche dieses durch geeignete Maßnahmen einzudämmen und
 - sofern dies nicht möglich ist, die die Datenschutzbehörde vor Aufnahme der Verarbeitung zu konsultieren

Datenschutzbeauftragter (Art 37)

- Eine Verpflichtung zur Bestellung besteht, wenn
 - die Datenverarbeitung von einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle mit Ausnahme von Gerichten vorgenommen wird, oder
 - die Kerntätigkeit der Verarbeitungsvorgänge zu einer regelmäßigen, systematischen und/oder umfangreichen Überwachung führt (bspw. Möglichkeit der Erstellung eines Bewegungsprofils aufgrund Auswertung und Kombination von Verkehrs- und Ortsdaten), oder
 - eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten erfolgt;
- Eine freiwillige Bestellung ist immer möglich
- Der Datenschutzbeauftragte ist insb. zuständig für
 - Kontaktaufgaben, als erste Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde und Betroffene
 - Beratungsaufgaben insb. hinsichtlich Management, Mitarbeiter
 - Schulungsaufgaben
 - Kontrollaufgaben insb. hinsichtlich Überwachung und Einhaltung der Datenschutzvorschriften

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die DSGVO

- Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die gegen ihre Pflichten gemäß DSGVO verstoßen,
 - können mit einer Geldstrafe belegt werden (Art 83 DSGVO)
 - zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch und Schadenersatzansprüche für materielle und immaterielle Schäden (Art 82 DSGVO)
 - Untersagung der Weiterführung einer Datenverarbeitung durch Datenschutzbehörde (§ 22 Abs 4 DSG 2018)
- Jeder an der Verarbeitung beteiligte Verantwortliche bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüche nur für Schäden, die er selbst verursacht hat, wobei er hierfür beweispflichtig ist. Gelingt ihm dies nicht, trifft ihn eine Gesamthaftung.
- Art 83 DSGVO kennt zwei unterschiedliche Strafraumen
 - EUR 10.000.000,00 oder 2% des Jahresumsatzes (jeweils das Höhere), insb bei Pflichtverletzungen gemäß Art 25 bis 39 DSGVO – bspw bei Verstößen gegen die Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses, Verstöße gegen die Sicherheit bei der Datenverarbeitung, Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Auftragsverarbeiter;
 - EUR 20.000.000,00 oder 4% des Jahresumsatzes (jeweils das Höhere), insb bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Betroffenenrechten und den Grundsätzen der Datenverarbeitung;
 - Der Europäische Datenschutzausschuss plant, Leitlinien zur Anwendung der Strafbestimmungen herauszugeben, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten und um auch die Vorgehensweisen der nationalen Datenschutzbehörden transparent zu machen.

Wissenschaft und DSGVO

- Die DSGVO kennt mehrere Ausnahmen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungszwecken
 - Art 5 Abs 1 lit b DSGVO – Weiterverarbeitung;
 - Art 5 Abs 1 lit e DSGVO – Einschränkung der Speicherbegrenzung;
 - Art 9 Abs 2 lit. j DSGVO – Verarbeitung von sensiblen Daten auf Grundlage des Rechts der Union oder der Mitgliedsstaaten;
 - Art 14 Abs 5 lit b DSGVO - Keine Auskunftspflicht bei Erhebung von Daten von Dritten, wenn sich Information als unmöglich oder unverhältnismäßig erweist; dies gilt insb für wissenschaftliche Forschungszwecke;
 - Art 17 Abs 3 lit d DSGVO – Einschränkung des Rechts auf Löschung, soweit Verarbeitung für Forschungszwecke erforderlich;
 - Art 21 Abs 6 DSGVO – spezielles Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke;
 - Art 85 Abs 1 DSGVO – Auftrag an Mitgliedstaaten die widerstreitenden Interessen zwischen Datenschutz und Forschung in Einklang zu bringen;
 - Art 89 – Möglichkeiten für Mitgliedstaaten Betroffenenrechte im Zusammenhang mit Forschungszwecke einzuschränken; Erforderlichkeit geeigneter Garantien:

Wissenschaft und Markt- & Meinungsforschung

- Wissenschaftliche Forschungszwecke sind nach Erwägungsgrund 159 DSGVO weit auszulegen
 - Umfasst sind beispielsweise die technologische Entwicklung und deren Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung, wie etwa industrielle Forschung.
 - Darüber hinaus sollte sie dem in Artikel 179 Absatz 1 AEUV festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen.
- Wissenschaftliche Einrichtungen sind gemäß § 2 Abs 1 Z 12 FOG (neu) natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verfolgen, d.h. insbesondere Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung vornehmen;
- Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung sind
 - a) neuartig,
 - b) schöpferisch,
 - c) ungewiss in Bezug auf das Endergebnis,
 - d) systematisch und
 - e) übertrag- oder reproduzierbar
- Markt- und Meinungsforschung verfolgt daher (bei Anwendung von wissenschaftlichen Forschungsmethoden) wissenschaftliche Forschungszwecke Sinne der DSGVO.

Auswirkung des FOG (Entwurf) auf die Markt- Meinungsforschung – Teil I

- das FOG bildet eine Rechtsgrundlage für wissenschaftliche Forschungszwecke (§ 1 Abs 3 Z 1 FOG iVm Art 6 Abs 1 lit e DSGVO);
- auf Antrag Berechtigung bereichsspezifische Personenkenneichen zu erhalten und einzusetzen (das sind eindeutige Identifikatoren für bestimmte Tätigkeitsbereiche zur Zuordnung anstelle des Namens, die von der Datenschutzbehörde verwaltet werden).
- Lockerung bei den Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung des Betroffenen (§ 2d Abs 3 FOG). Eine genaue Determinierung des Zwecks für die Verarbeitung ist nicht erforderlich. Das gilt auch für Daten der besonderen Kategorie. Es genügt die Angabe
 - eines bzw. mehrerer Forschungsbereiche oder
 - eines Forschungsprojektes bzw Teilen hiervon.
- Aufhebung der Speicherbegrenzung: Uneingeschränkte Speicherung von personenbezogene Daten soweit keine gesonderten gesetzlichen Begrenzungen vorgesehen sind (§ 2 d Abs 3 FOG)
- Die Rechte der Betroffenen sind nicht anwendbar, soweit dadurch die Erreichung der wissenschaftlichen Forschungszwecke voraussichtlich unmöglich oder ernsthaft beeinträchtigt werden
 - Auskunftsrecht (Art 15 DSVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung bzw. Recht auf Vergessenwerden (Art 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)
 - Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO)

Auswirkung des FOG (Entwurf) auf die Markt- Meinungsforschung – Teil II

- Aufhebung von Einschränkungen zur Bildverarbeitung gem § 2d Abs 8 FOG
 - Grundsätzlich verboten ist der automationsunterstützten Abgleich mittels Bildaufnahmen gewonnener personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten sowie die Auswertung mittels Bildaufnahmen gewonnener personenbezogener Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten als Auswahlkriterium;
 - Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Verarbeitung durch wissenschaftliche Einrichtungen und keine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt.
- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 DSGVO ist nicht erforderlich (§ 2k Abs 4 FOG), wenn
 - die Bestimmungen des FOG eingehalten werden und
 - keine sensiblen Daten verarbeitet werden
- Wissenschaftliche Einrichtungen können „Repositories“ (Datendepots) für wissenschaftliche Forschung Daten schaffen, indem sie Daten sammeln, archivieren und systematisch erfassen und verarbeiten dürfen (§ 2f Abs 1 FOG).
- Verantwortliche von Repositories dürfen anderen wissenschaftlichen Einrichtungen direkt personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, wenn
 - sie die andere wissenschaftliche Einrichtung über deren Pflichten nach dem FOG und der DSGVO nachweislich aufgeklärt haben
 - Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Pflichten nach diesem Abschnitt einhalten
 - und eine vertretungsbefugte Person der anderen wissenschaftliche Einrichtung schriftlich bestätigt, dass
 - keine Untersagung der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbehörde aufgrund von Gefahr im Verzug in der Vergangenheit erfolgte und
 - keine Maßnahme durch die Datenschutzbehörde gemäß Art 57 Abs 2 lit f bis j DSGVO erfolgt ist (bspw Verhängung einer Geldbuße, Untersagung der Übermittlung von Daten in ein Drittland, Anordnung der Durchführung von Löschungen, Berichtigungen, Einschränkung von personenbezogenen Daten)

Auswirkung des FOG (Entwurf) auf die Markt- Meinungsforschung – Teil III

- Daten, die als Grundlage für wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeitet wurden („Rohdaten“) dürfen ab Veröffentlichung der Ergebnisse aufbewahrt werden (§ 2f Abs 3 FOG) für einen Zeitraum von
 - 10 Jahren zum Nachweis guter wissenschaftlicher Praxis
 - 30 Jahre zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Wissenschaftliche Einrichtungen dürfen ohne vorab erteilte Einwilligung zur Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter , die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, namentlich mit Foto und einer Liste ihrer Publikation
 - auf einer Website der wissenschaftlichen Einrichtung oder
 - im Rahmen öffentlich zugänglicher Berichte der wissenschaftlichen Einrichtunganführen, wobei ein Widerspruch eines Mitarbeiters zulässig ist (§ 2h Abs 1 FOG)
- Wissenschaftliche Einrichtungen, die zur Verwendung von bereichsspezifischen Kennzeichen berechtigt sind, erhalten Auskunft aus bundesgesetzlich vorgesehen Registern („Registerforschung“) inklusive Namen, wenn
 - die Verarbeitung ausschließlich für Zwecke der Lebens- und Sozialwissenschaft erfolgt
 - die Kosten für die Bereitstellung getragen werden
 - das Register per Verordnung zur Auskunft zugelassen wurde

Wichtige Datenschutzbestimmungen gemäß FOG (Entwurf)

- Zugriffe auf personenbezogene Daten sind lückenlos zu protokollieren
- Einhaltung des Datengeheimnisses
- Datenverarbeitung darf ausnahmslos nur für Zwecke gemäß FOG erfolgen
- Natürliche Personen dürfen durch die Verarbeitung keinen Nachteil erleiden, wobei eine Verarbeitung gemäß FOG keinen Nachteil darstellt
- Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Falle der Registerforschung
- Ausdrückliche Festlegung der Aufgabenverteilung bei der Verarbeitung zwischen Mitarbeitern und Organisationseinheiten
- Regelung der Zutrittsberechtigung zu Räumen, in denen die Datenverarbeitung tatsächlich stattfindet
- Berechtigung zum Betrieb sämtlicher Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und gegen unbefugten Gebrauch abzusichern
- Vorkehrung, dass nur die im Antrag für Registerforschung genannten Personen auf die Daten zugreifen können
- bei Inanspruchnahme der Rechtsgrundlage gemäß FÖG ist im Internet öffentlich einsehbar darauf hinzuweisen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Kontakt

Mag. Dietmar Huemer

Rechtsanwalt

Brucknerstrasse 6

A-1040 Wien

Tel. (01) 513 65 88

Fax (01) 513 65 88 – 33

E-Mail: dietmar.huemer@legis.at